

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

 LAD-VD-6601/34

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
600.982/0-V/2/92

Beilagen

Bearbeiter
Dr. Staudigl

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	12 - GE/19 P3
Datum:	31. MRZ. 1993
Verteilt	2. April 1993
(0 22 2) 531 10	Durchwahl
2094	

Datum

30. März 1993

Betreff

Änderung des Agrarverfahrensgesetzes 1950

Dr. Sammlung

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Agrarverfahrensgesetz 1950 geändert wird, mitzuteilen, daß grundsätzlich keine Einwendungen bestehen.

In Z. 4 des Entwurfes (§ 7a Abs. 4) sollte das Wort "Grundabfertigungen" richtigerweise durch das Wort "Grundabfindungen" ersetzt werden.

In Z. 5 des Entwurfes (§ 8 Abs. 3) sollte der Begriff "Geldausgleichung" in der Mehrzahl verwendet und das Wort "Vermarktung" richtigerweise durch das Wort "Vermarktung" ersetzt werden.

Ebenso sollte der neu hinzukommende Begriff "und Maßnahmen" entsprechend der in den Landesgesetzen der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg bereits bestehenden Begriffe so eingefügt werden, daß der neue Begriff "gemeinsame Maßnahmen und Anlagen" lautet.

In Z. 6 des Entwurfes (§ 9 Abs. 2) sollte es übereinstimmend mit § 66 Abs. 2 AVG richtig "Behörde erster Instanz" lauten.

- 2 -

Über den vorliegenden Entwurf hinaus wird schließlich noch angeregt, in § 7 Abs. 2 die bisher bestehende Verpflichtung, wonach die Verständigungen über die Erlassung von Bescheiden zusätzlich zur Zustellung an die Parteien auch noch an der Amtstafel der Agrarbehörde und den Amtstafeln der Gemeinden kundzumachen sind, ersatzlos entfallen zu lassen.

Als Grund für diese Änderung wird angeführt, daß der Kundmachung keinerlei rechtliche Bedeutung zukommt, die Behörde könnte sich auch bei etwa unterlaufenen Zustellmängeln nicht auf die Kundmachung berufen. Durch diese Kundmachung wird ein nicht unbeträchtlicher Verwaltungsaufwand erzeugt, ohne daß diesem Vorgang verfahrensrechtliche Relevanz zukäme.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-6601/34

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



